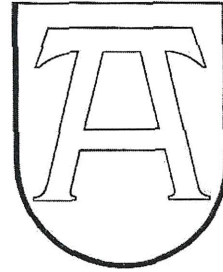


Amtsblatt

Stadt Marsberg



Auszug

52. Jahrgang

Herausgegeben am 29.06.2026

Nummer: 13

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|--|----|
| 33. | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungs-
gesetz - LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der zur Zeit gültigen
Fassung | 90 |
| 34. | Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4
„Hoppenberg III“ - 1. Teil im Stadtteil Westheim
<u>hier:</u> - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) | 91 |
| 35. | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungs-
gesetz - LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der zur Zeit gültigen
Fassung | 94 |
| 36. | Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
über das Aufgebot der Sparurkunde Nr. 3741051035 | 95 |
| 37. | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungs-
gesetz - LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der zur Zeit gültigen
Fassung | 96 |
| 38. | Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
über das Aufgebot der Sparurkunde Nr. 3512362397 | 97 |
| 39. | Bekanntmachung der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Marsberg i.V.m. 1. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A44“ im Stadtteil Meerhof
<u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB
- Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB | 98 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Hoppenberg III“ – 1. Teil im Stadtteil Westheim

hier: - Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 28.05.2026 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Hoppenberg III“ – 1. Teil im Stadtteil Westheim als Satzung beschlossen:

*„Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Hoppenberg III“ – 1. Teil wird einschließlich der Begründung nebst FFH-Verträglichkeitsstudie als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.“
Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbarkommunen wurden gemäß § 1 (7) BauGB geprüft und im Rahmen der Abwägung angemessen berücksichtigt.*

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 (3) Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, im Maßstab 1:2.500 gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 (3) Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der zugehörigen Begründung, nebst FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rathaus der Stadt Marsberg, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die rechtskräftigen Bebauungspläne können über das Internetportal der Stadtplanungsbehörde der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Rechtskräftige Bebauungspläne“

und

über das Internetportal Bauportal.NRW des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen unter

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

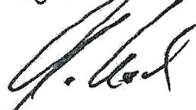
unter der Rubrik „Karteninhalt“; Unterpunkte „Bauleitpläne in NRW“, „Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie. (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Auf die Vorschriften des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Normvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 (6) Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 16.06.2026

Der Bürgermeister



M. Koch

